

Auch sind sie in ihren Auszügen und Vergnügungen nach altherkömmlicher Weise nicht zu behindern, nur haben sie sich bei diesen der §. 22 gedachten Zeichen der Communalgarde zu enthalten.

c) Unter den sub a. und b. gedachten Voraussetzungen sind, in Gemäßheit §. 12 des Communalgarden-Regulativs, Gesuche wegen des Fortbestehens der genannten Vereine in der Communalgarde an das General-Commando zu richten.

Zu §. 5.

In dem hier gedachten Falle der Vereinigung mehrerer kleinern Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Communalgarde hat diejenige Obrigkeit sich der Bildung des Ausschusses zu unterziehen, welcher die Mehrzahl der zum Eintritt Verpflichteten untergeben ist.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt übrigens nach §. 7 des Communalgarden-Regulativs, mit Berücksichtigung der weiter unten zu §. 15 gegebenen Erläuterungen.

Zu §. 6.

Der Ernennung des in §. 4 des Mandats vom 29. Novbr. 1830, die Errichtung der Communalgarde betr., gedachten Präses der Organisations-Commission durch das General-Commando bedarf es nicht.

Zu §. 9.

In Betracht, daß es allerwärts an entlassenen Militärs, die sich zur Anweisung eignen, nicht fehlen, auch das jetzt erschienene Exercir-Reglement diese erleichtern wird, ist anzurathen, nur in ganz dringenden Fällen die Absendung von Lehrmeistern aus der Armee zu beantragen.

Zu §. 10.

Ueber das Geschäftsverhältniß der Communalgarden-Ausschüsse auf dem Lande zu dem General-Commando wird noch besondere Verfügung zu treffen sein. Für jetzt haben erstere, wie in §. 10 vorgeschrieben ist, die Anzeigen über ihre Bildung nur an die betreffenden Amtshauptmannschaften zu richten und in der beizufügenden Tabelle folgende Rubriken aufzunehmen:

Name des Ortes.	
" " " " " "	Commandanten und dessen Stellvertreter.
Anzahl der Compagnien.	
" " " " " "	Hauptleute und Zugführer.
" " " " " "	Mannschaft, vom Feldwebel abwärts.
Summe des ganzen Bestandes.	

Hierüber ist die Art der Bewaffnung anzugeben.

Zu §. 15.

In kleinern Städten und auf dem Lande wird es nicht überall thunlich sein, den Ausschuss nach Vorschrift §. 7. des Communalgarden-Regulativs, aus 11 Mitgliedern zu bilden.

Die Ausschüsse können demnach, nach Maßgabe der Stärke ihrer Communalgarde, aus 9, 7 und 5 Mitgliedern bestehen.

Bei 9 Mitgliedern fällt 1 Rottmeister und 1 Gardist weg, bei 7 der Hauptmann oder Zugführer, 1 Rottmeister und 2 Gardisten; bei 5 besteht der Ausschuss in dem Commandanten oder, bei dessen Behinderung, dessen Stellvertreter,

einem Mitgliede des Stadts oder Gemeinde-Rathes;

3 aus den Zugführern, Rottmeistern und Gardisten ohne Berücksichtigung des Grades zu Wählenden.

Hierüber findet sich das General-Commando noch veranlaßt, sowol in der Bewaffnung als Bekleidung möglichste Einfachheit, mit Vermeidung unnützer Ausgaben, anzuerkennen und, was die Bekleidung betrifft, auf die in den §. §. 21 und 22 des Communalgarden-Regulativs enthaltenen Vorschriften aufmerksam zu machen.

Für die Commandanten der Communalgarde jedes Ortes ist durch eine mit allerhöchster Genehmigung erlassene General-Ordre vom 20. Febr. 1846 bestimmt, daß diese als Abzeichen:

Epaulets mit silbernen Franzen und einem dreieckigen Hut mit Federstuck tragen dürfen.

Diese Bestimmung bezieht sich aber auf kleinere Städte und auf Landgemeinden nicht.

Sobald in diesen die Stärke der Communalgarde nicht wenigstens 200 Mann erreicht, die in mehrere Compagnien abgetheilt sind, soll auch der Commandant des Ganzen nur die für Hauptleute §. 22 des Communalgarden-Regulativs bestimmte Auszeichnung tragen.

Dresden, den 26. Mai 1848.

Königliches General-Commando der Communalgarden.
v. Mandelsloh.

A u s z u g

aus dem Protokolle über die Sitzungen der Stadtverordneten zu Rössen.

Sitzung vom 3. Juni 1848.

- 1) Rathsbeschluß, die erhöhten Verkaufspreise des Floßholzes betr.
Beschl. bei dem Antrage vom 13. Mai d. J. unabänderlich zu beharren und unter Widerlegung der dem Rathsbeschlusse untergelegten Gründe den Stadtrath um seinen Beistand zu ersuchen.
- 2) Entscheidung der Königl. Hohen Kreisdirection zu Leipzig die Schöne'sche Heimathsdifferenz betr.
Beschl. den Rath zur Recursergreifung aufzufordern und ihn um rechtzeitige Mittheilung des Berichtsabgang-Termins zu ersuchen, damit vom Stadtverordneten-Collegiu eine Deductionschrift eingereicht werden kann, zu deren Ausarbeitung der Stadtverordnete Leonhardt sich erboten.
- 3) Schulkassenrechnung pro ao. 1847 mit den dazu gehörenden Erinnerungen und Beantwortungen nebst Rathsbeschluß.
Beschl. den Stadtverordneten Winkler und Leonhardt zur Nachprüfung zu übergeben.
- 4) Armenkassenrechnung auf's Jahr 1847.
Beschl. den Stadtverordneten Heinze und Winkler zur Nachprüfung zu übergeben.